

SATZUNG

des Sportvereins 1961 Dorheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Sportverein 1961 Dorheim e.V. – und hat seinen Sitz in Neuental - Dorheim.
Er wurde am 15. März 1961 gegründet.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes,
 - b) der zuständigen Landesfachverbände,
 - c) der zuständigen Spitzenverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein 1961 Dorheim e.V. mit Sitz in Neuental-Dorheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (51-68 AC 1977)
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Vereinsauszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau - rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Vereinsauszeichnungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder.
 - b) Jugendliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder, die unter § 5 Punkt 1 bei a) und c) genannt werden. Sie haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religionszugehörigkeit und Beruf werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30.09. dem Vorstand zu erklären ist.
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - d) durch Ausschluss.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und zum Tragen der Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
10. Bei Ende der Mitgliedschaft sind die dem Verein gehörenden Geräte und Gegenstände zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den drei ersten Monaten jeden Jahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Neuental zu erfolgen, wobei den Mitgliedern die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen ist.
4. Die Tagesordnung soll turnusgemäß enthalten
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers
 - e) die Wahl von einem Kassenprüfer / einer Kassenprüferin
 - f) Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Verschiedenes.
5. Der Vorstand oder ein/eine Vertreter/Vertreterin, bei Wahlen ein/eine zu bestimmender Versammlungsleiter / bestimmende Versammlungsleiterin, leite die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer / die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter / von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat der Vorstand aufzubewahren.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 8 und 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung ist spätestens vier Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

Zum gesetzlichen Vorstand gehören mindestens drei Spartenleiter / Spartenleiterinnen der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Schriftführer / die Schriftführerin.

Zum erweiterten Vorstand gehören
der Pressewart / die Pressewartin
und bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen.

2. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
3. In den Vorstand wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der gesetzliche Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind, erfolgt alle vier Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Gewählten bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes aus, so gilt vorstehendes, jedoch hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.
Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins, bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung.
Die Jugendordnung ist vom Vorstand zu bestätigen.
Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Drei Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Neuental einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden vom Jugendwart / von der Jugendwartin einberufen und geleitet.
5. Alle vier Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart / die Jugendwartin und jährlich den Jugendsprecher / die Jugendsprecherin. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl jünger als 18 Jahre sein.
6. Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt den Jugendsprecher / die Jugendsprecherin und die Vereinsjugend gegenüber dem Verein, der Sportjugend im Kreis, im Land und den Fachverbänden.
7. Weisungen des Vereins werden durch den Jugendwart / die Jugendwartin an den Jugendsprecher / die Jugendsprecherin und die Sportjugend weitergegeben.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung entscheiden lässt.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich am 15. Dezember ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
Der gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem Verein für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
5. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
6. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Unkosten eingezogen bzw. eingeklagt werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusgemäß scheidet jährlich ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin aus, so dass jährlich die Wahl eines Kassenprüfers / Kassenprüferin vorzunehmen ist. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nicht wiedergewählt werden.

§ 12 Ordnungen

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verein zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Dorheim zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.03.2014 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.01.1980.